

Verordnung der Bundesregierung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner über die Meisterprüfung für das Handwerk der Karosseriebauer einschl. Karosseriespengler und Karosserielackierer (Karosseriebauer-Meisterprüfungsordnung)

KUNDMACHUNG VOM 30.1.2004

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Karosseriebauer einschl. Karosseriespengler und Karosserielackierer (§ 94 Z 43 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

§ 3. Personen, die die erfolgreiche Absolvierung einer der folgenden schulischen Ausbildungen durch ein positives Zeugnis nachweisen können, legen nur Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B, Modul 3, Modul 4 und Modul 5 ab:

- a) Werkmeisterschule für Berufstätige für Maschinenbau – Kraftfahrzeugtechnik,
- b) Fachakademie Kraftfahrzeugtechnik und
- c) Mindestens dreijährige berufsbildende Schule oder deren Sonderform in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt.

§ 4. Personen, die die erfolgreiche Absolvierung der folgenden schulischen Ausbildungen durch ein positives Zeugnis nachweisen können, legen nur Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B, Modul 4 und Modul 5 ab:

- a) Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen - Maschinenbau mit Wahlfachgruppe Verbrennungskraftmaschinen und Fahrzeugbau,
- b) Höhere Lehranstalt für Maschinenbau - Kraftfahrzeugbau,
- c) Höhere Lehranstalt für Maschinenbau- Motoren- und Kraftfahrzeugbau,
- d) Höhere Lehranstalt für Maschinenbau, Ausbildungszweig Kraftfahrzeugbau und
- e) Mindestens fünfjährige berufsbildende Schule oder deren Sonderform in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001, vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Ausbildung in einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 5. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 1 Teil A

(2) Teil A wird durch folgende einschlägige Lehrabschlussprüfungen ersetzt:

- a) Karosseriebautechnik BGBl. II Nr. 335/1999
- b) Karosser, BGBl. Nr. 288/1975
- c) Kraftfahrzeugtechnik BGBl. II Nr. 191/2000

(3) Die Prüfung ist nach Angabe der Prüfungskommission in Form der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf dem Niveau der Lehrabschlussprüfung durchzuführen.

(4) Die Durchführung soll projektartig in der Form durchgeführt werden, dass der Prüfling zuerst die Aufgabenstellung, die Begründung der gewählten Formgebung und Gestaltung, der Konstruktion, des

eingesetzten Materials und der Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Werkzeuge usw.) erläutert und anschließend die Prüfarbeit durchführt.

Die Prüfungskommission kann aus folgenden Bereichen Ihre Aufgabenstellungen wählen:

- a) Blechbearbeitung,
- b) Schweißen und
- c) Lackieren eines vorbereiteten Teiles.

(5) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 3,5 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 4 Stunden dauern.

(6) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(7) Der Prüfling kann eigene Materialien mit der Maßgabe verwenden, dass die Prüfungskommission im Einzelfall Prüfungsmaterial des Prüflings von der Verwendung ausschließen kann. Der Prüfungswerber hat die ihm bekannt gegebenen Halbfertigteile mitzubringen.

Modul 1 Teil B

(8) Das Modul 1 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu stellen, die gegenüber dem Niveau der Lehrabschlussprüfung den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht. Dabei können jene Grundfertigkeiten, die dem Niveau der Lehrabschlussprüfung entsprechen, zwar ebenfalls mit einbezogen werden. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend.

- a) Arbeitsplanung
- b) Arbeitsausführung unter Nachweis von branchenrelevanten Fertigkeiten wie Metallbearbeitung, Lackieren und Behandeln der Oberfläche.
- c) Funktionsprüfung und Qualitätskontrolle

(9) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 24 Stunden beenden kann. Das Modul 1 Teil B darf maximal 26 Stunden dauern.

(10) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(11) Der Prüfling kann eigene Materialien mit der Maßgabe verwenden, dass die Prüfungskommission im Einzelfall Prüfungsmaterial des Prüflings von der Verwendung ausschließen kann. Der Prüfungswerber hat die ihm bekannt gegebenen Halbfertigteile mitzubringen.

(12) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 6. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 2 Teil A

(2) Teil A wird durch die in § 5 Abs. 2 genannten einschlägigen Lehrabschlussprüfungen ersetzt.

(3) Folgende Kenntnisse sind aus dem Bereich des Fachgesprächs sowie des theoretischen Teils zu prüfen:

- a) Werkstoffe und Hilfsstoffe,
- b) Maschinen, Werkzeuge und Arbeitsbehelfe,
- c) Verbindungselemente und
- d) Fahrzeugkunde.

(4) Im Prüfungsgespräch ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen. Der Prüfling hat fachbezogene Probleme und deren Lösung darzustellen, die für den Auftrag relevanten fachlichen Hintergründe aufzuzeigen und die Vorgehensweise bei der Ausführung des Auftrags zu begründen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen zu führen. Hierbei sind Materialproben, Werkzeuge, Demonstrationsobjekte oder Schautafeln heranzuziehen. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(5) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 2 Teil B

(6) Das Modul 2 Teil B hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu stellen, die den Nachweis einer meisterlichen Leistung ermöglicht.

1. Management

- a. fachliche Kundenberatung,
- b. Arbeitsvorbereitung,
- c. Arbeitsverfahren zur Herstellung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
- d. Konstruktionslehre,
- e. Farbenlehre und
- f. Lackierungs- und Trocknungsarbeiten.

2. Qualitäts- und Sicherheitsmanagement

- a. Materialbeurteilung, Materialfehler, Alterungsverhalten von Werkstoffen,
- b. Korrosionsschutz
- c. einschlägige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung des Arbeitnehmerschutzes,
- d. einschlägige Vorschriften des Umweltschutzes und
- e. einschlägige Normen und Gesetze (insbesondere betreffend Klimaanlage - Pyrotechnische Sicherheitseinrichtungen, sowie Fahrwerkstechnik).

(7) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 45 Minuten zu beenden.

(8) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(9) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: Fachlich schriftliche Prüfung

§ 7. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Gegenständen: Fachtechnologie, Auftragsbezogene Planung, Technische und Angewandte Mathematik und Fachkalkulation einzubeziehen.

(3) Die Erledigung der Prüfaufgaben muss vom Prüfling im Gegenstand Fachtechnologie in 60 Minuten, im Gegenstand Planung und Technisches Zeichnen in 120 Minuten, im Gegenstand Technische und Angewandte Mathematik in 90 Minuten und im Gegenstand Fachkalkulation in 120 Minuten erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachtechnologie nach 75 Minuten, im Gegenstand Planung und Technisches Zeichnen nach 135 Minuten, im Gegenstand Technische und Angewandte Mathematik nach 105 Minuten und im Gegenstand Fachkalkulation nach 135 Minuten zu beenden.

Fachtechnologie

§ 8. Im Gegenstand Fachtechnologie sind dem Prüfling Aufgaben aus folgenden Bereichen zu stellen:

1. Werkstofftechnologie,
2. Arbeitstechnologie,
3. Werkstatttechnologie und
4. Fachliche Sondervorschriften.

Auftragsbezogene Planung

§ 9. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat nach Angabe die Anfertigung einer Entwurfsskizze (insbesondere eines Anbauteiles) zu umfassen.

Technische und Angewandte Mathematik

§ 10. Die Prüfung im Gegenstand Technische und Angewandte Mathematik hat zu umfassen: je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen:

1. Flächenberechnung,
2. Inhaltsberechnung,
3. Gewichtsberechnung und
4. Festigkeitsberechnung.

Fachkalkulation

§ 11. Die Prüfung im Gegenstand Fachkalkulation hat die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels (Errechnung der Materialkosten, der Lohnkosten, der Selbstkosten oder des Bruttopreises für im Handwerk typische Herstellungs- oder Reparaturarbeiten) zu umfassen.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 12. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 13. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 14. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von sehr gut, bis nicht genügend.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note sehr gut und die übrigen Gegenstände mit der Note gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 15. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für Kraftfahrzeugtechnik

§ 16. Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk Kraftfahrzeugtechnik durch eine in diesem Handwerk abgelegte Meisterprüfung erbringen, können die Meisterprüfung für das Handwerk Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nachweisen. Die Zusatzprüfung umfasst eine mündliche Prüfung über die Inhalte des Modul 2 Teil B. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 45 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 60 Minuten zu beenden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.2.2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung (BGBl. II Nr. 70/1998) tritt gemäß § 375 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 31.1.2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

Komm.Rat Michael Keller
Bundesinnungsmeister

Mag. Dietmar Schönfuß
Geschäftsführer

Beschreibung des Karosseriebauers einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer- Handwerks

Haupttätigkeitsfelder

Das Haupttätigkeitsfeld des Karosseriebauers einschließlich Karosseriespenglers und Karosserielackierers besteht in der Wartung, Reparatur und (Havarie-)Instandsetzung und der Ausrüstung bzw. dem Umbau von KFZ sowie in der individuellen Umsetzung von Kundenwünschen im Fahrzeug- und Anhängerbau in Form der auftragsbezogenen Einzel- oder Kleinserienfertigung unter Einsatz von Werkzeug, Maschinen und Anlagen und Anwendung sowohl traditioneller als auch moderner Fertigungsmethoden, Techniken und Technologien wie z.B. CAD oder CNC. Wesentliche Elemente der Tätigkeit des Karosseriebauers einschließlich Karosseriespenglers und Karosserielackierers bilden hierbei Beratung, Planung und Service.

Beratung, Planung/Gestaltung, Entwurf (Design), Herstellung, Montage, Wartung, Instandsetzung/Reparatur sowie Restaurierung von Aufbauten (Karosserien), Sattelaufliegern und Anhängern von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen aller Art und deren Teilen, Zubehör, Zulieferung und Lohnarbeit.

- a) Karosseriebauer PKW (Wartung, Reparatur und Instandsetzung von PKW und Anhängern)
- b) Karosserie- und Fahrzeugbau Nutzfahrzeug und Anhänger
- c) Karosseriespengler
- d) Karosserielackierer
- e) Herstellung von Teilen (z.B. Spoiler, Traktordächer usw.)

Fertigkeiten und Kenntnisse

- a) Anforderungsprofil festlegen, Beratung, Entwurf (Gestaltung und Design), Konstruktion und Zeichnung, Planung, Kalkulation, Arbeitsvorbereitung, Arbeitsanweisung und Kontrolle.
- b) Herstellung von Karosserien und deren Teilen, Oberflächenbehandlung, Konservierung, Rostschutz, Fahrzeugbeschriftung.
- c) Lagerung, Transport, Montage, Einbau, Funktions- und Qualitätsüberprüfung, QM, Einbau von Teilen, Zubehör und Geräten.
- d) Wärme und Schalldämmung, Einbruchschutz, Beheizung, Kühlung, Belüftung .
- e) Wartung, Reparatur, Havarieinstandsetzung, Restaurierung (Oldtimer).
- f) Fahrzeugvermessung.
- g) Zulieferung und Lohnarbeit.
- h) Demontage, Verwertung, Entsorgung von Altprodukten und -teilen.
- i) Bearbeitung von Ausschreibungen, Kostenvoranschläge, Begutachtungen, Mängel- und Schadensfeststellung sowie -analyse (Verkehrs- und Betriebssicherheit von KFZ)
- j) Schadensabwicklung.
- k) Hilfestellung bei Typisierung und Einzelgenehmigung von KFZ.

Kenntnisse Werk- und Hilfsstoffe:

Arten, Eigenschaften, Mängel, Einsatzmöglichkeiten, Auswahl, Transport, Lagerung, Konditionierung, Bearbeitung, Korrosionsschutz, Oberflächenbehandlung.

Material: Werk- und Hilfsstoffe

- 1) Hauptwerkstoffe wie
 - a) in- und ausländische Hölzer,
 - b) Holzwerkstoffe (Platten),
 - c) Metall insbesondere Stahl und Aluminium,
 - d) Kunststoffe,
 - e) Glas und
 - f) Materialverbünde.
- 2) Hilfsstoffe wie
 - a) Beschichtungs- und Haftstoffe, Unterboden- und Holraumschutz, Antidröhnmittel, aktiver und passiver Korrosionsschutz,
 - b) Beschläge, Schlösser, Füge- und Befestigungstechnik,

- c) Textilien, Beläge (Innenauskleidung),
- d) Gummi, Kautschuk, Silikon (Dichtungen, Reifen etc.),
- e) Leime und Klebstoffe,
- f) Kitte, Dichtungsstoffe, Dichtungen,
- g) (Montage-)Schäume,
- h) Materialien zum Wärme- und Schallschutz und
- i) Fette, Öle, Schmiermittel, Kühl- und Bremsflüssigkeiten.

Produkte

Typische Produkte des Karosseriebauers einschließlich Karosseriespenglern und Karosserielackierern sind z.B.

- a) Aufbauten und Anhänger aller Art aus Holz, Holzwerkstoffen, Metallen (insbesondere aus Stahl und Aluminium) und Kunststoffen,
- b) Fahrgestelle Herstellung und Änderung,
- c) Umbauten von Karosserien, Fahrgestellen, Rahmen und Anhängern,
- d) Einbau (Montage) von Zubehör, Bestandteilen und Karosserieteilen wie z.B. Silos, Tanks und Behälter, Kippeinrichtungen, Be- und Entladehilfen (Kräne, Ladebordwände, Hebebühnen und Kippeinrichtungen), Spoiler, Schürzen, Leitern, Brücken, Kühl- und Heizaggregaten, Klimaanlage, Einbruchschutz, Radio, Autotelefon, Zusatzscheinwerfer, Sonnen- und Schiebedächern, Pumpen und Seilwinden,
- e) Fahrzeugelektrik (und -elektronik), Fahrzeughydraulik, Fahrzeugpneumatik,
- f) Ausstattung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit Sitzen, Polsterungen, Verkleidungen, Verdecken, Planen u.a.m.,
- g) Einrichtung von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen (z.B. Ambulanzen, Camping-Anhänger, Feuerwehraufbauten, Busse),
- h) Verglasung,
- i) Unterboden- und Hohlraumschutz,
- j) Oberflächen- und Rostschutzbehandlung, Beschriftung, Designlackierung,
- k) Vermessen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen,
- l) Auspuffanlagen,
- m) Federn, Stoßdämpfer,
- n) Aufbauten für Schienenfahrzeuge, Seilbahnen (Gondeln), Sessellifte und
- o) Herstellung von Karosserie- und Fahrgestellteilen sowie Zubehör (Hilfsrahmen, Achsen, Unterfahr- und Seitenschutz, Spoiler, aber auch Ersatzteile für Oldtimer etc.) z.B. im Zuge von Oldtimerrestaurierungen.

Grenzbereiche

Reifen, Mechanik (Motor, Kupplung, Getriebe, Differential), Innenausstattung von Fahrzeugen (Möblierung von Wohnmobilen) inkl. Installation, Einbau und Wartung von Kühl- und Klimaanlage, Montage von Radio, Funk, Telefon, GPS, Warnanlagen etc., Anhänger und Zubehör (z.B. Traktordächer) im Landmaschinenbau, Schienenfahrzeuge, Teile von Seilbahnen und Liften, Fahrzeuge, die keine KFZ i.e.S. sind (z.B. für Baustellen, Land- und Forstwirtschaft).

Neben-, Vollendungs- und branchenübergreifende Arbeiten

Reifenservice, Innenausstattung von bestimmten Fahrzeugen insbesondere Installationen in Campingfahrzeugen und Wohnmobilen, Einbau von elektronischem Zubehör wie Radio und Telefon Fahrzeugbeschriftung